

Verkündet

am 20. Dezember 1952

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Emil K [REDACTED], Weinkellerei, in O [REDACTED]
([REDACTED]),

Klägerin und Revisions-
klägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma Chr. Adt. Ku [REDACTED] & Co., Kommandit-
gesellschaft auf Aktien, in M [REDACTED],

Beklagte und Revisions-
beklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Dezember 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl für Recht er-
kannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des

1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
7. November 1951 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war, als der Wein in Rheinland/Pfalz im Jahre 1948 zum grossen Teil zur Ablieferung für die Besatzungsmacht vorgesehen war, als einer der sogenannten Zentralkellereien bestimmt worden, von denen die französische Militärintendantur den benötigten Wein bezog. Die Zentralkellereien waren in Besprechungen zwischen den deutschen und französischen Dienststellen ausgewählt worden; sie hatten den Wein einzulagern und zum Abruf bereit zu halten. Die Weine wurden dadurch beschafft, dass die Zentralkellereien entweder unmittelbar bei den Winzern die beschlagnahmten Weine einkauften oder ihrerseits sich zwecks Ankaufs der Weine sogenannter Zubringerbetriebe, auch Vorkellereien genannt, bedienten. Die Klägerin, die in O [REDACTED] eine Weinkellerei und Weinhandlung betreibt, übernahm auf Grund eines Schreibens der Beklagten vom 26. Februar 1948, das zwei Alternativvorschläge enthält, und folgender mündlicher Verhandlungen die Aufgabe, als Zubringerfirma den Einkauf der Weine im O [REDACTED] er Bezirk durchzuführen. Sie nahm die Ablieferungen der Weinbauern Ende April, Anfang Mai 1948 durch eine Kommissionsfirma in Empfang und bezahlte durch diese den Einkaufspreis an die Winzer. Ende Mai 1948 liess die Beklagte 48.364 l Wein bei der Klägerin abholen und lagerte den Wein in ihre Kellerei ein. Darauf übersandte die Klägerin mit Schreiben vom 1. Juni 1948 der Beklagten eine Rechnung vom 31. Mai 1948 über die Weinlieferungen am 20., 21., 24. und 25. Mai, die mit der Gesamtsumme von 95.773,50 RM abschliesst. Diesen Betrag zahlte die Beklagte vor dem Währungsstichtag durch Überweisung auf ein Konto der Klägerin bei der Landeszentralbank, nachdem sie die Überweisung dieses Betrages der Klägerin mit Schreiben vom 10. Juni 1948 angekündigt hatte. Die Gutschriftsanzeige der Bank trägt den Tages-

-3-

stempel der Bank vom 19. Juni und den Eingangsstempel der Klägerin vom 22. Juni 1948.

Der Wein wurde zur Erfüllung von Intendanturauflagen nicht benötigt, weil die französische Besatzungsmacht den Wein nicht abrief und auf die Ablieferung verzichtete. Als die Klägerin hiervon erfuhr, bemühte sie sich um die Freigabe der von ihr an die Beklagte gelieferten Weine. Der Landesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Rheinland-Pfalz hatte durch Landesverfügung über die Verfügungsbeschränkung der bei den Zentralkellereien für die Militärregierung eingelagerten Weine vom 10. September 1948 (VOBl S 396) den bei den Zentralkellereien für die Militärregierung lagernden und gelieferten Wein der alleinigen Verfügungsgewalt des Ministers für ELF für den Fall unterworfen, dass dieser ganz oder teilweise von der Militärregierung freigegeben würde. Das Rückgabeverlangen der Klägerin wurde abschlägig beschieden. Sie forderte darauf mit Schreiben vom 26. Februar 1949 von der Beklagten die Bezahlung des Rechnungsbetrages in DM. Das vorgenannte Ministerium beantwortete die mit Schreiben der Klägerin vom gleichen Tage erneuerte Bitte um Rückgabe der Weine mit Schreiben vom 3. März 1949 dahin, dass die bei der Beklagten eingelagerten Intendanturweine zur Erfüllung von Auflagen zugunsten der Brennereien, Wermuthersteller und Schaumweinfabriken restlos verwertet worden seien und dass daher eine Zuteilung an den Weinhandel aus diesen Beständen bzw eine Rückgabe an Vorkellereien leider nicht möglich sei. Da die Beklagte jegliche weitere Zahlung ablehnte, erhob die Klägerin Klage, mit der sie einen Teilbetrag von 3.000 DM nebst 9 % Zinsen seit Klageerhebung geltend macht.

Die Parteien streiten über den Inhalt der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung im einzelnen und über die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Art des der Weinlieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses. Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass die nach den damaligen Vorschriften zulässige Verdienstspanne von 30 % zwischen ihnen im Verhältnis 50 : 50 geteilt werden sollte. Die Kaufverträge mit den Winzern wurden durch Schlußscheine unmittelbar zwischen der Klägerin und den einzelnen Winzern getätigt. Die hierzu erforderlichen Teilentnahmescheine (Einkaufsberechtigungsscheine) erhielt die Klägerin von der Beklagten. In ihrer Rechnung vom 31. Mai 1948 hat die Klägerin dem Einstandspreis ihren Anteil an der Verdienstspanne mit 15 % und die Bezugskosten (zwei Beträge von je 15,-- RM) zugeschlagen. Die Rechnung enthält die Einleitung:

"Zufolge Anweisung der Bewirtschaftungsstelle erhielten Sie auf Ihre Rechnung und Gefahr gemäss meinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen durch Ihre LKW's"

Die Klägerin hat geltend gemacht, zwischen den Parteien sei eine Vereinbarung nach der Alternative 1. des Schreibens vom 26. Februar 1948 zustande gekommen, wonach sie die Finanzierung, d.h. die Bezahlung der Weine an die Winzer, übernommen habe und ihr die Hälfte der nach der VO Nr 53 der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft vom 15. März 1943 zulässigen Verdienstspanne zugebilligt worden sei. Bei dieser Regelung sei sie auf den von der französischen Militärregierung zu bezahlenden Kaufpreis verwiesen worden, den sie 14 Tage nach Empfang der Zahlung von der Beklagten erhalten sollte. Es widerspreche dieser Vereinbarung, dass die Beklagte die Zahlung im Juni 1948 in RM geleistet habe. Sie habe mit der Beklagten keinen Kaufvertrag geschlossen. Die Rechnung vom 31. Mai 1948 sei der Beklagten nur als Kalkulationsgrundlage übersandt worden. Auf die Zahlungsankündigung der Beklagten habe sie nur deshalb geschwiegen, weil sie

angenommen habe, die Beklagte habe den Kaufpreis von der Militärregierung erhalten. Da die Beklagte den Wein zu DM-Preisen anderwärts verkauft und damit über 100.000 DM verdient habe, könne sie, die Klägerin, nunmehr den wahren Verkaufserlös, also den DM-Betrag, verlangen.

Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, die Klägerin habe ihr die Weine im Rahmen eines Auftragsverhältnisses geliefert und sei wegen ihrer Ansprüche durch die Zahlung des RM-Betrages befriedigt worden. Zwischen ihrem Gesellschafter Emil Ku[REDACTED] und dem Inhaber der Klägerin sei bei einer Besprechung am 23. April 1948 vereinbart worden, das Geschäft auf der Ebene abzuwickeln, wie die Beklagte es mit der Firma C[REDACTED] in W[REDACTED] ausgemacht habe, d.h. gemäss Vorschlag Nr 2 vom 26. Februar 1948, wonach sie, die Beklagte, die Finanzierung durchzuführen hatte, jedoch mit der Massgabe, dass die Klägerin entgegen diesem Vorschlag statt eines Drittels die Hälfte der Gewinnspanne erhalte.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Es hat ausgeführt, der Anspruch der Klägerin sei als Auseinandersetzungsanspruch im Sinne des § 730 BGB anzusehen, die Rechtsbeziehungen der Parteien stellten sich als ein allerdings besonders eigenartig gelagertes Gesellschaftsverhältnis dar, auf das die Bestimmungen des BGB über die Gesellschaft in ihren Grundgedanken Anwendung zu finden hätten.

Auf die Berufung der Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz die Zurückweisung der Berufung und hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verurteilen, in die Auseinandersetzung der bürgerlich-

rechtlichen Gesellschaft der Parteien betreffend die Intendanturaufgabe 1947/48 einzuwilligen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihre im zweiten Rechtszuge gestellten Anträge weiter und bittet hilfsweise, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist von dem Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache im Sinne des § 546 Abs 2 ZPO zugelassen worden. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden.

II. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils hat die Klägerin bei den Winzern Weine in eigenem Namen aufgekauft und bezahlt. Die Beklagte hat diese unbehandelten, aber chemisch untersuchten Weine bei der Klägerin dann abgeholt und in ihre Keller eingelagert, worauf die Klägerin der Beklagten eine Rechnung übersandt hat, in der ihr Einstandspreis, ein 15 %iger Zuschlag und die Bezugskosten angegeben sind. Die Beklagte hat nach vorheriger Zahlungsankündigung den ihr angegebenen Betrag an die Klägerin vor dem Währungsstichtag bezahlt.

Unter eingehender Würdigung der in Betracht zu ziehenden Umstände verneint das Berufungsgericht ein Gesellschaftsverhältnis im Sinne des § 705 BGB und das Vorliegen eines sonstigen gesellschaftsartigen oder gesellschaftsähnlichen Verhältnisses. Es meint, das Verhältnis der Parteien nähere sich am meisten einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB. Die Klägerin habe hiernach gemäss §§ 675, 670 BGB Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, nämlich des an die Winzer bezahlten

Einkaufspreises und ihrer Bezugskosten, sowie gemäss §§ 611, 631 BGB auf die vereinbarte Vergütung in Höhe von 15 % des Einstandspreises erheben können. Über diese ihre Forderungen habe sie auch unter dem 31. Mai 1948 Rechnung erteilt. Ihr Vorbringen, dass diese Rechnung nur die von der Beklagten geforderte Kalkulationsgrundlage habe sein sollen, sei unrichtig; denn ausweislich ihres Schreibens vom 1. Juni 1948 habe sie ihrer Rechnung die eigentliche Kalkulation beigelegt. Die Forderung sei durch die am 19. Juni 1948 auf dem Konto der Klägerin erfolgte Gutschrift erloschen. Hierfür könne die von der Klägerin behauptete Vereinbarung mit dem Inhalte des Vorschlags Nr 1, wonach die Finanzierung von der Klägerin zu übernehmen war, unterstellt werden. Nach dieser Vereinbarung sei die an sich sofort fällige Gegenleistung spätestens nach Zahlung durch die Militärregierung oder eventuell des Landes an die Beklagte zu erfüllen gewesen. Selbst wenn die Fälligkeit hinausgeschoben gewesen wäre, hätte sich die Beklagte gemäss § 271 Abs 2 BGB durch Zahlung vor Fälligkeit befreien können. Die Klägerin habe zudem nicht nur die Ankündigung, sondern auch die Zahlung widerspruchslos angenommen. Es sei unerheblich, ob sie sich im Irrtum darüber befunden habe, dass entgegen ihrer Annahme die Militärregierung die Weine noch nicht bezogen hatte. Auch ein Anspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung sei nicht gegeben.

III. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe mit der Ablehnung der Annahme eines Gesellschafts- oder ähnlichen Verhältnisses die Bestimmungen der §§ 133, 158, 705 ff insbesondere 730 ff BGB sowie der §§ 16 und 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG verletzt. Sie ist der Auffassung, dass durch die von dem Berufungsgericht unterstellte Vereinbarung ge-

mäss Ziffer 1 des Vorschlages der Beklagten vom 26. Februar 1948 ein Gesellschaftsverhältnis begründet worden sei. Bei der auf eine Vergütung 14 Tage nach Empfang der Zahlung der Militärregierung verweisenden Klausel in Verbindung mit der Abrede über die Gewinnspanne handle es sich um nichts anderes als die zusätzlich zu den sonstigen Vereinbarungen getroffene Abrede über die Verteilung des Gewinns unter die Gesellschafter.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat mit Recht geprüft, ob zwischen den Parteien ein Gesellschafts- oder gesellschaftsähnliches Verhältnis begründet worden ist. Bejahendenfalls wäre der Klägerin ein Anspruch aus Auseinandersetzung im Sinne des § 18 Ziff 3 UmstG entstanden, falls der Anspruch schon vor dem Währungsstichtag festgelegt hätte, oder durch das Umstellungsgesetz überhaupt nicht betroffen, falls der Auseinandersetzungsanspruch erst nach dem Währungsstichtag entstanden wäre.

1.) Nach § 705 BGB ist wesentliches Merkmal eines Gesellschaftsverhältnisses, dass ein Zusammenschluss mehrerer Personen zwecks Förderung eines gemeinsamen Zweckes erfolgt ist. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend verneint. Es hat dabei entgegen der Auffassung der Revision nicht die Mitteilung Nr 1 des Landes-Ernährungsamtes vom 28. Januar 1948 übersehen, mit welcher die Zentralkellereien darüber unterrichtet wurden, dass die Militärregierung von der Landesregierung die Bereitstellung von 31 1/2 Mill. Liter Wein gefordert habe, und mit welcher aufzubringenden Menge sie an der vorgeschriebenen Einlagerung und späteren Ablieferung an die Militärregierung beteiligt würden. Es hat die Mitteilung Nr 1 ausdrücklich in seine Erwägungen einbezogen. Diese an die Zentralkellereien gerichtete Mitteilung

enthält die Forderung, wie bei früheren Auflagen, eine möglichst weitgehende Unterverteilung auf den Weinhandel anzustreben. Zu diesem Punkt heisst es in dem Schreiben: "Wenn auch die Beteiligung des Handels im wesentlichen finanzieller Natur ist, so soll sie den Vertragslieferanten weiterhin die Einlagerung erleichtern, indem sie ihre Geschäftsbeziehungen, Transportmittel und Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Keinesfalls darf jedoch die Einschaltung von Zubringerfirmen zur Verzögerung bei der Einlagerung führen." Den Zentralkellereien ist in der Mitteilung Nr 1 ferner ein Vorschlag des Bundes der Weinhandelsverbände weitergegeben, der vorsieht, dass eine Teilung der Verdienstspanne im Verhältnis 2 (Vorkellerei) : 1 (Zentralkellerei) erfolgt, wenn die Weine blank geliefert werden, im anderen Falle sollte die Spannenteilung im Verhältnis 1 : 1 erfolgen. Anschliessend heisst es in dem Schreiben:

"Die Vorkellerei übernimmt die Finanzierung der Weine und erhält den Kaufpreis von dem Einlagerer 14 Tage nach Bezahlung der Rechnung durch die Intendantur bzw 14 Tage, nachdem die Möglichkeit gegeben ist, auf Grund der Bürgschaft des Landes, die allen Einlagerern für die von ihnen aufgenommenen Kredite zugunsten der Bankinstitute erteilt wird, die Forderung bei einer Bank zu beileihen. Der Bankdiskont ist in diesem Falle im Verhältnis der Verteilung der Gewinnspanne zu tragen."

Hieraus ist jedoch nicht zu entnehmen, dass damit den Zentralkellereien zur Pflicht gemacht oder auch nur empfohlen worden sei, sich zur Durchführung der Aufgabe mit Vorkellereien zu einer Zweckgemeinschaft zusammenzuschliessen. Auch die sonstigen Umstände und insbesondere die vom Berufungsgericht gewürdigten Vereinbarungen rechtfertigen die Annahme, dass die Klägerin durch ihre Mitwirkung an der Bereitstellung des Weines für die Lieferungen an die Militärregierung nicht den Zweck verfolgt habe,

einen Beitrag für ein gemeinsames Ziel zu leisten. Das Berufungsgericht führt dazu aus, dass gemeinsam der Zweck nur dann sei, wenn er von einem einheitlichen gemeinschaftlichen Willen getragen sei, und dass dieses Merkmal der Gesellschaft ein besonderes Treue- und Vertrauensverhältnis der Beteiligten voraussetze. Die Klägerin habe dem Intendanturweingeschäft als Fremde gegenübergestanden, die zum mindesten nach ihrer Lieferung weder einen Einfluss auf die Geschäftsführung, noch ein Kontrollrecht besessen habe.

Während die Klägerin Rechnung zu legen hatte, sei die Beklagte der Klägerin gegenüber nicht verpflichtet gewesen, den Wein an die Militärregierung weiter zu liefern. Auch die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, an der Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes mitzuwirken. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Der Hinweis der Revision, es sei nicht anzunehmen, dass die Klägerin kurz vor der Währungsreform unter Einsetzung ihres eigenen Betriebskapitals der Beklagten habe Sachwerte verschaffen wollen, die die Währungsreform überdauern würden, während sie selbst nur eine Reichsmarkforderung erhalten würde, ist unerheblich. Der Einkauf der Weine und ihre Einlagerung sind nicht im Hinblick auf die Währungsreform getätigt worden. Eine dahingehende gemeinsame Absicht ist weder festgestellt noch dem Sachverhalt zu entnehmen.

Die Gemeinsamkeit des verfolgten Zweckes ergibt sich nicht schon aus der Aufgabe der Beklagten und der Aushändigung von auf die Intendanturlieferungen bezüglichen und beschränkten Freigabescheinen für den Einkauf der Weine an die Klägerin. Hierfür genügt auch nicht, dass die Klägerin für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe der Hälfte der Verdienstspanne zugesagt erhielt. Diese Vergütung war ihrer Höhe nach nicht von dem Absatz des

Weines an die Militärregierung abhängig, sondern ergab sich ohne weiteres aus dem Einstandspreis der Klägerin und bedeutet hier nichts anderes als einen zwischen den Parteien vereinbarten Aufschlag auf ihren Einstandspreis, welcher der Klägerin als Entgelt gezahlt werden sollte.

Die unstreitigen Tatsachen sprechen ganz deutlich gegen eine gesellschaftsrechtliche Bindung der Parteien. In der Mitteilung Nr 1 vom 28. Januar 1948 war der Beklagten als Zentralkellerei zur Pflicht gemacht, die Weine bis zu den angegebenen Terminen bei sich einzulagern. Die Beklagte war für die ordnungsmässige Durchführung der Einlagerung verantwortlich. Die Militärregierung wollte den Wein nur von den Zentralkellereien beziehen und mit den zahlreichen anderen Weinhandelsfirmen nichts zu tun haben. Die Weine wurden durch Kaufabschlüsse mit den Winzern beschafft, welche die Klägerin im eigenen Namen abgeschlossen hat. Die Klägerin hat die einzelnen Weine von der Weinbauschule in Oppenheim chemisch untersuchen lassen, wozu sie von der Beklagten ausdrücklich verpflichtet worden war, und das Eigentum an den eingekauften Weinen erlangt. In ihre Rechnung vom 31. Mai 1948 setzte die Klägerin dann Einstandspreise ein, die nach ihrer Darlegung in der Berufungsbeantwortung den Winzereinkaufspreis und weitere Kosten, insbesondere auch die Vermittlungsprovisionen der von ihr beauftragten Kommissionäre, enthalten und berechnet die ihr zustehende Vergütung durch einen Zuschlag von 15 % auf den Einstandspreis. In der Rechnung ist einleitend auf die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Klägerin und die Gefahrtragung der Beklagten Bezug genommen. In ihrer Gesamtheit schliessen diese Tatsachen die Annahme aus, dass die Parteien das vorliegende Geschäft für gemeinsame Rechnung in der Weise abwickeln wollten, dass Gewinn und Verlust von ihnen gemeinsam erzielt und getra-

gen werden sollten. So hat die Klägerin dieses Geschäft selbst nicht aufgefasst, als sie erfahren hatte, dass die Weine nicht zur Ablieferung an die Militärregierung benötigt würden. Denn sie ist daraufhin nicht etwa an die Beklagte mit dem Anliegen herangetreten, die Weine für gemeinsame Rechnung zu verwerten, sondern sie hat bei den zuständigen Stellen die Rückgabe der Weine für sich erstrebt. Erst als sie am 26. Februar 1949 von dem Fachverband Weinhandel für Rheinhessen in Mainz die Mitteilung erhalten hatte, dass die von ihr gewünschte Rückgabe der an die Beklagte gelieferten 48.364 l nicht erfolgen könne, da hierüber anderweitig verfügt worden sei, hat sie in ihrem Schreiben vom 26. Februar 1949 der Beklagten gegenüber moniert, dass deren Zahlungsweise nicht den getroffenen Vereinbarungen entsprochen habe, und mit dieser Begründung Zahlung des Rechnungsbetrages von 95.773,50 RM in DM verlangt. Damit hat die Klägerin bekundet, dass nach ihrer Auffassung der Wein nicht für gemeinsame Rechnung erworben worden sei. Die Ansicht der Revision, die Parteien hätten den Erwerb von Gesellschaftsvermögen bezweckt, nämlich des zur Erfüllung der Intendanturaufgabe aufgekauften Weines und des Anspruchs auf eine Gewinnspanne von 30 % des Einstands, steht mit dem festgestellten Sachverhalt nicht im Einklang. Ob die Bildung eines Vermögens oder eine gemeinsame Geschäftsführung für die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses wesentlich ist, kann dahingestellt bleiben. Das Berufungsgericht hat solche Umstände, wie die Revision nicht verkennt, nur als regelmässig bedeutsam hervorgehoben. Die Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes hätte mindestens darin bestehen müssen, Vorteile zu erzielen, die der Gesamtheit der Gesellschafter und dadurch auch dem einzelnen Gesellschafter zugute kommen. Ein solcher Vertragswille ist hier deshalb nicht anzunehmen, weil die Beklagte sich der Klägerin als

Zwischenlieferantin bedient hat, diese unter eigener Verantwortung die Weine im eigenen Namen eingekauft und erworben und der Beklagten nach der Ablieferung der Weine mit dem ihr zugebilligten Zuschlag zum Einstandspreis in Rechnung gestellt hat. Bei einer so gestalteten Abwicklung des Geschäfts kann von einer Zweckgemeinschaft keine Rede sein.

2.) Das Berufungsgericht hat ohne erkennbaren Rechtsverstoß auch ein gesellschaftsähnliches oder partiarisches Rechtsverhältnis, das einen Auseinandersetzungsanspruch zur Folge haben könnte, verneint.

a) Bei dem auf gewollter Interessenverknüpfung beruhenden gesellschaftsähnlichen Verhältnis sind die Beziehungen der Beteiligten ebenfalls wie bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht auf Austausch, sondern auf Vereinigung von Leistungen gerichtet. Die Leistungen der Klägerin waren aber mit der Ablieferung des Weines an die Beklagte und der Übersendung der Einkaufsunterlagen abgeschlossen; die Abwicklung des Liefergeschäfts mit der Militärregierung war Sache der Beklagten und jedem Einfluß der Klägerin entzogen.

b) Bei einem partiarischen Rechtsverhältnis geht der Vertrag auf Austausch von Leistungen derart, daß das Entgelt, das der eine zu erhalten hat, ganz oder zum Teil in einem gewissen Anteil am Gewinn des anderen besteht. Der Einstandspreis stand zwar von vornherein nicht genau fest. Die Klägerin war aber nicht auf einen von dem Absatz des Weines an die Militärregierung abhängigen unbestimmten Gewinn angewiesen. Ihr Vergütungsanspruch bemaß sich nach einem vereinbarten Zuschlag zu ihrem Einstandspreis, wurde jedenfalls so von ihr in Rechnung gestellt und von der Beklagten anerkannt.

3.) Es kann dahingestellt bleiben, ob das Rechtsverhältnis der Parteien mit dem Berufungsgericht als Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB oder, wie die Revisionsbeantwortung meint, als ein kaufähnlicher Kommissionsvertrag im Sinne des § 406 Abs 1 Satz 2 in Verbindung mit § 383 HGB anzusehen ist. In jedem Falle hatte die Klägerin Anspruch auf Bezahlung ihres Einstandspreises und der ihr zugesagten Vergütung (§§ 396 Abs 2 HGB; 670, 675 BGB). Dieser Anspruch ist durch die Zahlung vor der Währungsreform erfüllt worden.

4.) Für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, auf den die Klage hilfsweise gestützt ist, bleibt entgegen der Auffassung der Revision kein Raum. Die Klägerin war verpflichtet, der Beklagten alles herauszugeben, was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat; sie hatte demnach auch das Eigentum an dem Wein der Beklagten zu übertragen. Dieses ist spätestens mit der Bezahlung auf die Beklagte übergegangen, da ein entgegenstehender Wille der Klägerin nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Nach § 812 Abs 1 Satz 2 BGB kann die Herausgabe einer Leistung verlangt werden, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt. Die erste Alternative liegt deshalb nicht vor, weil die Klägerin mit dem Einkauf und der Lieferung des Weines einen Auftrag erfüllt hat und dieser nicht weggefallen ist. Da der Inhalt des Rechtsgeschäfts dahin ging, der Beklagten Weinlieferungen zu verschaffen, die sie zur Erfüllung einer Auflage der zuständigen Wirtschaftsstelle bereit zu halten hatte, ist der mit dem Auftrag bezweckte Erfolg durch die Lieferung an die Beklagte eingetreten, so dass auch die zweite Alternative des § 812 Abs 1 Satz 2 nicht vorliegt.

5.) Die Klägerin kann sich schließlich nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Die Weinlieferungsauflagen der Militärregierung waren nur der Anlaß des zwischen der Klägerin und der Beklagten abgeschlossenen Geschäfts, das in der Erteilung eines von der Klägerin auszuführenden Auftrags bestand. Der Verwendungszweck und die Inanspruchnahme des Weines durch die Militärregierung wurden nicht Inhalt des Geschäftsbesorgungsvertrages. Die Verfügung über die Ware durch die Beklagte liegt ausserhalb der Geschäftsbesorgung der Klägerin.

Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl